NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Remagen vom 27.11.2017

Einladung: Schreiben vom 14.11.2017

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rolf Plewa

Joachim Titz

Ratsmitglieder

Prof. Dr. Frank Bliss

Jürgen Blüher

Peter Braun

Egmond Eich

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Carsten Jacob

Werner Jung (ab TOP 14 ö.)

Karin Keelan

Elke Köbbing

LIKE KODDING

Walter Köbbing Heribert Langen

Ala a ala ala ala

Alexander Lembke

Detlef Lempio

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Hans Metternich

Jürgen Meyer

Rosa Maria Müller

Thomas Nuhn

Beate Reich

Fokje Schreurs-Elsinga

Motee Spanier

(ab TOP 7 ö.)

Volker Thehos Jürgen Walbröl Christine Wießmann Olaf Wulf Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem

Marc Bors

Marc Göttlicher (TOP 11 bis TOP 15)

Peter Günther

Adalbert Krämer

Björn Schröder (TOP 11 bis TOP 15)

Lothar Welsch (bis TOP 5 ö.)

Schriftführer/in Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Dr. Konstanze Ameskamp Rita Höppner Christa Reinartz-Uhrmacher Michael Uhrmacher

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung vom 25.09.2017
- 2 Einwohnerfragestunde
- Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2017 Abwasserbeseitigung
- 4 Wasserpreis Festsetzung 2017
- 5 Wirtschaftsplan 2018
- 5.1 Wasserversorgung
- 5.2 Abwasserbeseitigung

- Zukunftsinitiative "Starke Kommunen Starkes Land 2"; Abschluss eines Kooperationsvertrages 0449/2017
- 7 Resolution der Stadt Remagen zu geplanten Einschränkungen bei der Durchbindung der Ahrtalbahn nach Bonn (RB 30) 0446/2017
- Bau- und Planungsangelegenheiten
 Bauleitplanung der Stadt Remagen
 Bebauungsplan 10.07."Postgasse"
 Bürgerantrag zur Aufhebung der Satzung
 0429/2017
- 9 Bau- und Planungsangelegenheiten; Bauleitplanung der Stadt Remagen; Bebauungsplan 60.08 "Im alten Garten", Unkelbach (60.08/01)
 - Auswertung der Unterrichtung
 - Überleitung als Verfahren nach § 13b BauGB
 - Durchführung der Offenlage 0440/2017
- 10 EnAHRgie; Energiekonzept für den Kreis Ahrweiler 0445/2017
- 11 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989 0438/2017
- Überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen 2017 0450/2017
- Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 0428/2017
- 14 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 0436/2017/1
- 15 Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 0437/2017/1
- 16 Mitteilungen und Anfragen

16. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung vom 25.09.2017 –

zur Kenntnis genommen Enthaltung 2

Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –

Protokoll:

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 3 – Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2017 Abwasserbeseitigung –

Protokoll:

Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2017 wurden zunächst Vorausleistungen festgesetzt. Die festgesetzten Vorausleistungen wurden anhand aktueller sowie voraussichtlicher Kosten überprüft und durch die Betriebsführerin anhand des Zwischenberichtes 30.09.2017 vorgestellt. Nach vorliegender Planung ergibt sich für 2017 ein Gewinn von ca. 91.000 €. Da noch ein Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von ca. 87.000 € besteht, kann die Schmutzwassergebühr um 0,10 €/m³ weniger als die Vorausleistung 2017 festgesetzt werden. Danach ergibt sich ein Jahresgewinn von 11.000 €.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat, für die Jahresabrechnung 2017 folgende Gebühren und Beiträge festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen:

-	Schmutzwassergebühr	2,15 Euro/m³
-	Wiederkehrender Beitrag	0,65 Euro/m²
-	Fäkalschlammgebühr	24,03 Euro/m ³
-	Abwasserabgabe	17,90 Euro/Person
-	Auwasserauyaue	17,90 Eulo/Pel

Einmalige Beiträge

-	Schmutzwasseranteil	1,39 Euro/m ²
-	Oberflächenwasseranteil	3,73 Euro/m ²

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4 – Wasserpreis - Festsetzung 2017 –

Protokoll:

Mit dem derzeitigen Wasserpreis von netto 2,30 €/cbm konnte in 2016 ein Jahresüberschuss über Mindestgewinn von 85.000 € erzielt werden. Hierüber wurde eine Rückstellung für Kostenüberdeckung gebildet. Nach den jetzigen Planungen ergibt sich für 2017 erneut ein Gewinn von 79.000 € über Mindestgewinn. Bei unverändertem Wasserpreis, würde sich bis 2021 ein Jahresüberschuss über dem Mindestgewinn ergeben.

Um die Wasserabnehmer zu entlasten, könnte der Wasserpreis rückwirkend ab 01.01.2017 um netto 0,10 €/cbm auf netto 2,20 €/cbm gesenkt werden. Wie in den vorliegenden Plänen dargestellt, könnte trotz der Reduzierung 2017 ein Gewinn von 31.000 € über Mindestgewinn und die volle Konzessionsabgabe erzielt werden.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat, den Wasserpreis rückwirkend zum 01. Januar 2017 um netto 0,10 €/cbm auf netto 2,20 €/cbm zu senken und diesen öffentlich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5	- Wirtschaftsplan 2018 -
------------	--------------------------

.

Zu Punkt 5.1 - Wasserversorgung -

Protokoll:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2018. Im Wirtschaftsplan ist die Reduzierung des Wasserpreises um netto 0,10 €/cbm berücksichtigt. Aus dem Zahlenwerk ergibt sich folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2018, Bereich Wasserversorgung und setzt daher fest:

a)	Gesamtbetrag der Erträge im	
	Erfolgsplan	2.240.000,00 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen	
	im Erfolgsplan	2.099.000,00 Euro
c)	Jahresergebnis im Erfolgsplan	
	Gewinn	141.000,00 Euro
d)	Gesamtbetrag der Einnahmen im	
	Vermögensplan	737.000.00 Euro

e)	Gesamtbetrag der Ausgaben im	
	Vermögensplan	737.000,00 Euro
f)	Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigung	0,00 Euro
g)	Gesamtbetrag der vorgesehenen	
	Kreditaufnahmen	121.000,00 Euro
h)	Höchstbetrag der Kassenkredite	
	(Betriebsmittelkreditermächtigung)	100.000,00 Euro

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5.2 - Abwasserbeseitigung -

Protokoll:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2018. Bei den Erträgen sind die Gebühren und Beiträge entsprechend der Vorausleistung 2018 wie nachfolgend aufgeführt berücksichtigt. Aus dem Zahlenwerk ergibt sich folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2018, Bereich Abwasserbeseitigung, und setzt daher fest::

a)	Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	3.706.000,00 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.682.000,00 Euro
	im Erfolgsplan	
c)	Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	24.000,00 Euro
d)	Gesamtbetrag der Einnahmen im	3.191.000,00 Euro
	Vermögensplan	
e)	Gesamtbetrag der Ausgaben im	3.191.000,00 Euro
	Vermögensplan	
f)	Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	0,00 Euro
	ermächtigung	
g)	Gesamtbetrag der vorgesehenen	1.200.000,00 Euro
	Kreditaufnahmen	
h)	Höchstbetrag der Kassenkredit	400.000,00 Euro
,	(Betriebsmittelkreditermächtigung)	

Vorausleistungen der Gebühren und Beiträge 2017 des Abwasserwerkes

Aus dem vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018 ergibt sich unter der Voraussetzung einer Anpassung der Schmutzwassergebühr um 0,10 €/m³ gegenüber 2017, ein Jahresgewinn von 24.000,00 Euro.

Der Stadtrat beschließt daher, die Vorausleistungen für 2018 wie folgt festzusetzen:

-	Schmutzwassergebühr	2,25 Euro/m³
-	Wiederkehrender Beitrag	0,65 Euro/m²
-	Fäkalschlammgebühr	24,03 Euro/m ³
-	Abwasserabgabe	17,90 Euro/Person

Einmalige Beiträge

Schmutzwasseranteil
 Oberflächenwasseranteil
 1,39 Euro/m²
 3.73 Euro/m²

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6 – Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land 2";

Abschluss eines Kooperationsvertrages

Vorlage: 0449/2017 -

Sachverhalt:

Die Zukunftsinitiative "Starke Kommunen – Starkes Land" ist ein Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zur Stärkung der Infrastruktur und der kommunalen Zusammenarbeit.

Mit der zu Beginn des Jahres 2014 von der Landesregierung gestarteten Zukunftsinitiative "Starke Kommunen – Starkes Land" (SKSL) erprobte das Innenministerium gemeinsam mit damals 13 Verbandsgemeinden bis zum Sommer 2016, wie interkommunale Zusammenarbeit praktisch funktionieren kann und Akteure vor Ort verstärkt in Entwicklungsprojekte eingebunden werden können. Ziel war es, neue Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Förderpolitik und Instrumente für eine demographiefeste Kommunalentwicklung zu gewinnen.

Das Innenministerium beabsichtigt nun die Fortschreibung des Förderprogramms. Hierbei sollen für die Förderperiode 2018-2021 u.a. die elf Kommunen entlang des Rheins, die nicht Teil der Bundesgartenschau 2031 sein werden (Verbandsgemeinden Vallendar, Weißenthurm, Bad Breisig, Bad Hönningen, Linz und Unkel sowie die Städte Bendorf, Neuwied, Andernach, Sinzig und Remagen), berücksichtigt werden.

Am 19. Oktober 2017 fand ein vorbereitendes Gespräch mit Staatsminister Lewentz in Mainz statt.

Im nächsten Schritt soll nun zwischen den teilnehmenden Kommunen und dem Land Rheinland-Pfalz ein Kooperationsvertrag geschlossen werden, mit dem die Zustimmung zum Einstieg in das Programm erteilt sowie die "Geschäftsführung" für die beteiligten Kommunen auf die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig übertragen wird. Diese würde dann auch zentral für alle beteiligten Kommunen den

Förderantrag stellen. Der Entwurf des Kooperationsvertrages befindet sich zurzeit noch in Abstimmung mit dem Ministerium.

Mit Unterstützung eines Beratungsbüros sollen dann in den nächsten Jahren Strukturen als gemeinsame Grundlage für die künftige Zusammenarbeit geschaffen werden. Die Themenpalette soll sich nicht nur auf touristische Fragen beschränken, sondern allumfassend ausgelegt werden.

Haushaltsmittel der Stadt Remagen werden vorerst nicht benötigt, da die Beratungskosten sowie die Personal- und Sachkosten der "Geschäftsführung" im Rahmen des Förderprojektes komplett vom Land Rheinland-Pfalz getragen werden.

Ratsmitglied Dr. Wyborny lehnt eine Teilnahme an diesem Projekt ab. Die Begründung geht aus der Anlage hervor.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Teilnahme der Stadt Remagen am Förderprogramm SKSL² und der Wahrnehmung der Geschäftsführung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig zu und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung des entsprechenden Kooperationsvertrages.

mehrheitlich beschlossen Nein 1

Zu Punkt 7

 Resolution der Stadt Remagen zu geplanten Einschränkungen bei der Durchbindung der Ahrtalbahn nach Bonn (RB 30)
 Vorlage: 0446/2017 –

Protokoll:

Aus den Stellungnahmen der Fraktionen geht hervor, dass das Vorhaben der Bahn absolut nicht akzeptabel sei, die reine Verabschiedung einer Resolution aber nicht ausreiche. Man müsse sich mit den Verantwortlichen der Bahn zusammensetzen, um eine für die betroffenen Bürger annehmbare Lösung zu finden. Durch den Wegfall des RE5 haben die Oberwinterer keine Möglichkeit mehr, mit der Ahrtalbahn stündlich zu ihren Zielen zu gelangen. Schüler, die weiterführende Schulen besuchen, haben um die Mittagszeit keine Bahnverbindung zurück nach Oberwinter. Die Presse wird gebeten, die Situation von Oberwinter besonders darzulegen.

Der Text der Resolution soll um die von Ratsmitglied Dr. Wyborny beantragte Ergänzung vervollständigt werden (1. Absatz, Satz 2).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Resolution mit Ergänzung zu den geplanten Einschränkungen im Schienenpersonennahverkehr.

Resolution des Stadtrates zu geplanten Einschränkungen bei der Durchbindung der Ahrtalbahn nach Bonn (RB 30)

Der Stadtrat fordert den Bundesverkehrsminister, den Vorstand der Deutschen Bahn AG, den Vorstand der DB Netz AG sowie die Bundesnetzagentur und das Eisenbahnbundesamt auf, das Fahrplanangebot auf der Ahrtalbahn (RB30) zwischen Remagen und Bonn auch über 2018 hinaus unverändert sicherzustellen. Gleichzeitig fordert der Stadtrat dazu auf, den Halt der RE5 in Oberwinter wieder zu ermöglichen. Zurzeit wird Oberwinter und der neue Haltepunkt UN Campus beide angefahren. Warum soll dies plötzlich nach dem Fahrplanwechsel im Dezember nicht mehr funktionieren, wenn es zurzeit praktiziert wird.

Die Planungen der DB Netz AG, aufgrund des Problems der Überlastung des Schienenverkehrs den Personennahverkehr auf der Ahrtalbahn zwischen Remagen und Bonn einzuschränken, um noch mehr Kapazitäten für laute Güterzüge auf der linken Rheinstrecke zu schaffen, werden kategorisch abgelehnt.

Die ablehnende Stellungnahme des Schienenpersonenzweckverbandes Nord vom 26.09.2017 wird vom Stadtrat uneingeschränkt unterstützt.

Weiter unterstützt der Stadtrat die gleichgerichteten Initiativen von Kreisverwaltung und Kommunen im Kreis Ahrweiler, der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sowie von Bundestagsabgeordneten aus der Region.

Begründung:

Im Verdichtungsraum Köln/Bonn/Ahr mit über einer Million Einwohnern im Einzugsbereich der linken Rheinstrecke ohne vorhandene S-Bahn ist das Schienenpersonenverkehrsangebot auszubauen und keinesfalls wegen Versäumnissen beim Infrastrukturausbau einzuschränken. Die Ahrtalbahn (RB30) als eine der zentralen Verkehrsachsen in der Region Köln/Bonn/Rhein-Sieg fährt im Stundentakt durchgehend nach Bonn. Die Menschen im Rheinland, insbesondere Tausende von Pendlern, erwarten zu Recht einen vertakteten, pünktlichen und platzmäßig ausreichend dimensionierten Schienenpersonenverkehr, der die Orte untereinander und mit den Oberzentren an Rhein und Ruhr an allen Wochentagen und zu allen nachgefragten Zeiten zuverlässig verbindet.

Die DB Netz AG hat am 09.12.2016 den Schienenwegabschnitt Hürth-Kalscheuren – Remagen (linke Rheinstrecke) gegenüber dem Eisenbahnbundesamt und der Bundesnetzagentur für überlastet erklärt und im September diesen Jahres

gegenüber den Behörden unter anderem als Kompensationsmaßnahme mitgeteilt, die Direktverbindung der Ahrtalbahn nach Bonn über Remagen zeitlich zu beschränken. Unter www.kreis-ahrweiler.de finden sich unter dem Stichwort "Ahrtalbahn" die Planungsunterlagen der DB Netz AG.

Aktuell verkehrt die Ahrtalbahn im Zeitraum zwischen 5.30 Uhr bis 23.00 Uhr. Nach der Planung der DB Netz AG soll die Durchbindung der Ahrtalbahn von Remagen bis Bonn Hbf von Montag bis Freitag nur zugelassen werden, wenn die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit in Bonn Hbf zwischen 5:30 und 9:30 bzw.15:30 und 19:00 liegt. Die DB Netz AG plant mit dem Wegfall der RB 30 im Abschnitt Bonn-Remagen verbunden mit anderen Maßnahmen im Zugverkehr in NRW, weitere Kapazitäten für Güterzüge zu schaffen.

Für den Stadtrat ist der Wegfall von durchgängigen Verbindungen von Bonn in das Ahrtal und umgekehrt zu Gunsten des Güterverkehres völlig inakzeptabel. Die Personenzüge sind bereits heute auf der Strecke Koblenz-Bonn sehr hoch ausgelastet, um nicht zu sagen überfüllt.

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass die Maßnahmen schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für den Tourismus hätten, da der Kreis Ahrweiler mit dem Ahrtal einen attraktiven Naherholungsraum für das angrenzende Nordrhein-Westfalen darstellt. Die Kürzungen würden auch dazu führen, dass z.B. Berufspendler - trotz Jobtickets - auf das Auto ausweichen müssten.

Die Planungen der DB Netz AG, weitere Güterzugkapazitäten auf der linken Rheinseite zu schaffen, werden vom Stadtrat ebenfalls kategorisch abgelehnt. Diese stehen im eklatanten Widerspruch zu allen Bemühungen, insbesondere auch der Bundesregierung und der Deutschen Bahn AG, den Güterverkehrslärm im Rheintal einzudämmen. Im Gegenteil: Die linksrheinische Strecke muss vom Güterverkehr drastisch entlastet werden.

mehrheitlich beschlossen

Zu Punkt 8

Bau- und Planungsangelegenheiten
 Bauleitplanung der Stadt Remagen
 Bebauungsplan 10.07."Postgasse"

- Bürgerantrag zur Aufhebung der Satzung

Vorlage: 0429/2017 -

Sachverhalt:

Mit Datum vom 22.06.2017 beantragen mehrere Anwohner der Postgasse wie auch der Hündelsgasse die Aufhebung des Bebauungsplans 10.07 "Postgasse". Der Antrag ging am 11.07.2017 bei der Stadtverwaltung ein, was mit Schreiben vom 13.07.2017 bestätigt wurde. Drei Unterzeichner haben ihre Unterstützung zu dem Antrag mittlerweile zurückgezogen.

Begründet wird der Antrag damit, dass dessen Festsetzungen die Nutzung der Innenbereiche beschränken und eine Anpassung der älteren Bausubstanz an eine zeitgemäße Wohnnutzung dadurch erschwert werden würde.

Auslöser für den Antrag ist offenkundig die Ablehnung eines Bauantrages in der Postgasse, mit dem im rückwärtigen Bereich die Umnutzung einer bisherigen (Hoch-) Terrasse in ein zusätzliches Kinderzimmer genehmigt werden sollte.

Bisheriger Planinhalt

Der Bebauungsplan 10.07. "Postgasse" stammt in seinen Grundzügen aus den 1980'er Jahren. Der Einleitungsbeschluss erging am 02.02.1981, die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 15.11. bis einschließlich 20.12.1982, der Satzungsbeschluss wurde am 11.04.1983 gefasst. Durch Bekanntmachung vom 21.12.1999 wurde die Satzung mit Wirkung zum 22.07.1988 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Entlang der Post- wie auch der Hündelsgasse wurden Besondere Wohngebiete (WB) festgesetzt, an der Rheinpromenade ein Mischgebiet (MI) und an der Marktstraße ein Kerngebiet (MK). Der Blockinnenbereich ist jenseits der Baugrenze als Grünfläche festgesetzt, lediglich im rückwärtigen Bereich zur Marktstraße ist ein Kerngebiet mit herabgesetzter baulicher Nutzung definiert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden straßenseitig durch Baulinien definiert, rückwärtig durch Baugrenzen, die entlang der Post- und Hündelsgasse in einem Abstand von 11,0 m parallel zur straßenseitigen Baulinie verlaufen. In der Marktstraße sowie an der Rheinpromenade orientiert sich die rückwärtige Baugrenze an bestehenden Gebäuden oder Grundstücksgrenzen.

Die Begründung führt zum Zweck des Bebauungsplans aus:

"Der vorliegende Bebauungsplan ist Teilergebnis der vorbereitenden Untersuchung nach StBauFG, in dem die im Rahmen der Richtlinienplanung grundsätzlich gefaßten Zielsetzungen planerisch für das Geltungsgebiet fixiert werden.[...]

Die Blockentkernung, bei der überwiegend nicht mehr genutzte Baulichkeiten und Schuppen bzw. unwirtschaftlich zugeschnittene Nebengebäude entfernt werden, soll dazu führen, daß funktionsgerechte erdgeschossige Erweiterungsflächen errichtet werden können und gleichzeitig durch Dachbegrünung und Innenhofbegrünung eine Verbesserung des Wohnumfeldes im Kernbereich der Stadt gesichert werden."

Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans heißt es im Folgenden:

"Im Blockinnenbereich – soweit keine Bebauung vorgesehen ist – sind private Grün- und Freiflächen im Bebauungsplan festgeschrieben. Im Bereich der eingeschossigen Überbaubarkeit wird ein begrüntes Flachdach in den textlichen Festsetzungen gefordert."

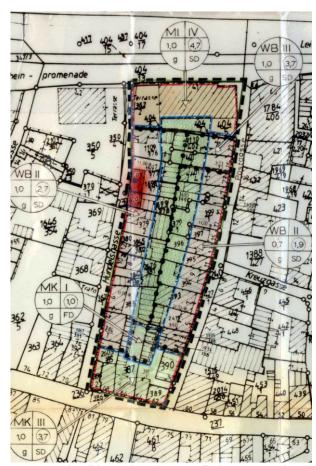


Abbildung 1: Auszug aus der Planurkunde zum Bebauungsplan 10.07 "Postgasse"

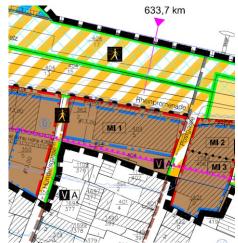


Abbildung 2: Überlagerung durch den Bebauungsplan 10.52 Rheinpromenade Remagen

Aktuelle Situation:

Das Ziel des Bebauungsplans, den Blockinnenbereich zu entkernen, ist im Zuge der jetzt abgeschlossenen Sanierung der Kernstadt nicht erreicht worden. Die Fläche ist in weiten Teilen nahezu unverändert durch Nebenanlagen und vereinzelt auch wohnbaulich genutzte Gebäude überbaut. Nur zu geringen Anteilen sind Freiflächen in Form einzelner Grünflächen, zumeist jedoch nur versiegelter Hofflächen vorhanden.



Abbildung 3 Luftbild 2017 (Quelle: Google Maps)

Die Festsetzung des

Blockinnenbereichs als Grünfläche war in jüngerer Zeit mehrfach Anlass für Befreiungsanträge. Hierbei handelte es sich um eingeschossige Gebäude, die im Bestand modernisiert werden oder einem Ersatzbau (z.B. Wintergarten) weichen sollten.

Unlängst hatte einer der
Mitunterzeichner einen Bauantrag zum
Umbau einer Dachterrasse in einen
zusätzlichen Aufenthaltsraum im
Dachgeschoss (2. Etage) gestellt.
Hierzu hatte die Stadt das
gemeindliche Einvernehmen versagt.
Bereits 1965 wurden für dieses Objekt
der Umbau und die Erweiterung des
Wohnhauses nur im Erdgeschoss
genehmigt und eine Erweiterung im
Obergeschoss ausdrücklich
ausgeschlossen.

Mit Beschluss vom 29.10.2012

beauftragte der Stadtrat die Verwaltung, den Bebauungsplan im einfachen Verfahren mit dem Ziel zu ändern, innerhalb der Erdgeschosszone im Kerngebiet eine Wohnnutzung auszuschließen. Dabei sind die gestalterischen Festsetzungen an die

Regelungen der Gestaltungssatzung anzupassen und Bezüge auf andere Rechtsnormen zu aktualisieren.

Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplans

§ 1 Abs. 8 BauGB bestimmt, dass die Vorschriften für die Aufstellung eines Bebauungsplans auch bei dessen Änderung oder Aufhebung anzuwenden sind. Damit ist auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes eine Beteiligung der Bürger und der betroffenen Behörden durchzuführen.

Mit einer Aufhebung des Bebauungsplans würde der bisherige Geltungsbereich – mit Ausnahme der in den Bebauungsplan 10.52 "Rheinpromenade Remagen" überführten Bereiche – in den unbeplanten Innenbereich 'entlassen'. Die Zulässigkeit eines Vorhabens würde sich damit ausschließlich über das Einfügungsgebot bemessen. Für die Ausführung zulässiger Vorhaben bleiben die Bestimmungen der Gestaltungssatzung unverändert bestehen.

Vorschlag der Verwaltung

Das zu Beginn der 1980'er Jahre formulierte Ziel einer Freistellung des Blockinnenbereichs von baulichen Nutzungen wurde bislang nicht realisiert. Angesichts des baulichen Bestandsschutzes für zulässigerweise errichtete Gebäude ist auch nicht davon auszugehen, dass – zumal ohne (finanziellen) Anreiz – eine Entkernung nun nach Abschluss der Sanierung kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden könnte.

Zwar wäre es auf der Basis des geltenden Rechts denkbar, dass die Stadt im Wege eines sog. "Rückbau- und Entsiegelungsgebotes" (§ 179 BauGB) die Grünfläche unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Eigentümer mit Verwaltungszwang durchsetzt. Dies setzt eine umfangreiche Bestandsaufnahme voraus. Dabei sind die Sonderregelungen bei Verlust von Wohnraum und mögliche Ausgleichsansprüche von Eigentümern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Vermögensnachteilen zu beachten.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans würde aber nicht nur das Ziel einer Entkernung endgültig aufgegeben. Zu befürchten wäre, dass zumindest in Teilbereichen in Anlehnung an den benachbarten Gebäudebestand (Einfügungsgebot nach § 34 BauGB) eine weitergehende Bebauung des Blockinnenbereichs verwirklicht werden würde. Ohne Bebauungsplan stünden einer weiteren Verdichtung nur noch bauordnungsrechtliche Mindeststandards entgegen. Damit aber wäre die Gefahr städtebaulicher Mängel und Missstände gegeben, weil z.B. eine sich verschlechternde Belichtung und Belüftung im Quartier dessen Wohnqualität deutlich mindern würde.

Daher soll in Änderung des Antrages der Bebauungsplan nicht aufgehoben, sondern lediglich wie folgt abgeändert werden:

In Ergänzung zu den bereits 2012 beschlossenen Planungszielen soll auf die Festsetzung einer Grünfläche verzichtet werden. Die bislang so festgesetzten Grundstücksflächen sind den Baugebieten (MI, WB) zuzuschlagen. Der durch die rückwärtigen Baugrenzen gebildete Blockinnenbereich darf nur mit maximal eingeschossigen Gebäuden bebaut werden, ggf. ist zusätzlich eine maximale Gebäudehöhe festzulegen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung auch in den besonderen

Wohngebieten auf 0,8 zu begrenzen; gegenüber der bestehenden Regelung mit einer GRZ von 1,0 entsteht den Eigentümern deshalb kein Nachteil, weil die als Grünfläche festgesetzten Grundstücksteile bei der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung unberücksichtigt bleiben. Im weiteren Planverfahren ist die Möglichkeit zum Ausschluss des baulichen Bestandsschutzes über § 179 BauGB hinaus zu prüfen.

Der Ortsbeirat Remagen hat der Bebauungsplanänderung, nicht der Aufhebung, zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt.

- den Antrag zur Aufhebung der Satzung abzulehnen
- die Inhalte der Satzung wie dargelegt zu ändern

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9

- Bau- und Planungsangelegenheiten; Bauleitplanung der Stadt Remagen; Bebauungsplan 60.08 "Im alten Garten", Unkelbach (60.08/01)
- Auswertung der Unterrichtung
- Überleitung als Verfahren nach § 13b BauGB
- Durchführung der Offenlage

Vorlage: 0440/2017 -

Sachverhalt:

1 Vorbemerkung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 beschlossen, nach der Unwirksamkeit des bisherigen Planes einen neuen Bebauungsplan auf einem kleineren Plangebiet aufzustellen. Dieser Beschluss wurde ortsüblich am 02.03.2016 bekanntgemacht.

Nachdem das beauftragte Fachgutachten zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz im Entwurf vorlag, wurde in der Zeit vom 17.11. bis einschließlich 21.12.2016 die Unterrichtung (frühzeitige Beteiligung der Bürger und Behörden) durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 09.11.2016 im Amtsblatt der Stadt Remagen.

Mit Schreiben vom 11.11.2016 erhielten insgesamt 43 Abteilungen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, hierunter auch der Ortsbeirat Unkelbach sowie die im Stadtrat Remagen vertretenen Parteien und Gruppierungen, eine Information über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens.

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist nachstehend dokumentiert. Die Stellungnahmen sind, soweit nicht anders angegeben, wörtlich wiedergegeben.

2 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

- DRK-Kreisverband Ahrweiler
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen
- Katholische Pfarrgemeinde, Remagen
- Evangelische Pfarrgemeinde, Oberwinter
- Türkisch-Islamische Moschee, Remagen
- RWE, Saffig
- Deutsche Post AG, Bonn
- Deutsche Post Bauen GmbH, Düsseldorf
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service, Trier
- Ahrweiler-Verkehrs-GmbH, Brohl-Lützing
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, Bonn
- Stadtverwaltung Sinzig
- Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Gemeindeverwaltung Grafschaft
- · Gemeindeverwaltung Wachtberg
- Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
- die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

3 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregung

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt oder im Rahmen der Planungen ausreichend berücksichtigt werden:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, Mayen
- Abwasserzweckverband Untere Ahr, Sinzig
- PLEdoc GmbH, Essen, für Open Grid Europe GmbH
- Verbandsgemeindeverwaltung Linz

4 Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

4.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 22.11.2016

4.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Bedenken	D1, B, FP

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

In unmittelbarer Nähe sind uns frühgeschichtliche Befunde, darunter eine römische Wasserleitung und ähnlich datierende Grabanlagen bekannt. Um bereits im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme archäologische Befunde erkennen zu können, fordern wir die Durchführung einer geomagnetischen Prospektion. Diese kann in nicht bewaldeten Bereichen durchgeführt werden.

Diese Voruntersuchung soll sicherstellen, dass die geplante Baumaßnahme ohne Beeinträchtigungen infolge archäologischer Untersuchungen durchgeführt werden kann.

B (Bedenken)

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

FP (Forderung von Prospektionsmaßnahmen)

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalische Prospektion, um Art und Umfang von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektionen bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden kann (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von genannter Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Die Ergebnisse sind genannter Dienststelle sowohl in analoger Form wie auch in digitaler Form rechtzeitig zu übermitteln.

Zu Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen i.A.:

4.1.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die von der Denkmalpflege geforderte Untersuchung setzt voraus, dass das Gelände von Aufwuchs und Aufbauten jeglicher Art befreit wird. Erst dann können, so haben dies auch angefragte Fachunternehmen bestätigt, entsprechende Untersuchungen vorgenommen werden.

Um den mit der Räumung der Flächen verbundenen Aufwand gering zu halten, soll die Prospektion im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung der Bodenordnung durchgeführt werden, die für die Zuteilung der Baugrundstücke ebenfalls eine Freistellung der Grundstücke erforderlich macht.

Die geschätzten Kosten für eine Magnetometerprospektion belaufen sich voraussichtlich auf ca. 3.000 €, für eine alternativ angebotene Geoelektrische Kartierung auf ca. 12.000 €.

4.1.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme soll wie dargelegt im späteren Verfahren berücksichtigt werden.

4.2 Schreiben Ch. Reinhard, Von-Sandt-Straße 18, 53225 Bonn, vom 29.11.2016

4.2.1 Inhalt der Stellungnahme

Bebauungsplan 60.08 "Im alten Garten" in Unkelbach Erschließungskosten Eckgrundstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Bekanntgabe in den "Remagener Nachrichten" am 09.11.2016 sind wir von dem neuen Bebauungsplan "Im alten Garten" in Unkelbach unterrichtet worden.

Im Falle einer öffentlichen Erschließung sollen wir als Eckgrundstückbesitzer bei der Ausführung der obigen Bebauung mit erheblichen Anliegerkosten für die neue Gemeindestraße, von der wir keinen Nutzen haben, belastet werden.

Da unseren Einwendungen in dieser Angelegenheit bisher nicht abgeholfen werden konnte, wiederholen wir unsere Bitte, uns von der Zahlung dieser Kosten zu befreien. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Schreiben vom 17.01.2009 und 10.02.2003, in denen wir diese Bitte bereits vorgetragen haben.

Vorsorglich widersprechen wir dem Bauplan generell.

Mit freundlichen Grüßen

4.2.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Petentin ist Eigentümerin eines an der Oedinger Straße gelegenen Grundstücks. An diesem vorbei wird ein bisheriger Wirtschaftsweg zur Erschließungsstraße ausgebaut. Das Beitragsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sieht vor, dass auch solche Grundstücke zu den Erschließungskosten herangezogen werden müssen, da ihnen durch die neue Erschließungsanlage ein Vorteil zuwächst.

Diese Gesetzesfolge kann vorliegend mit planerischen Mitteln, wie etwa der Festsetzung einer trennenden Grünfläche, nicht abgewendet werden. Auch die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtverbotes ausschließlich aus Gründen einer Beitragsvermeidung ist rechtlich unzulässig.

Die Anregung kann jedoch dann berücksichtigt werden, wenn die Erschließungsanlage nach bisheriger Beschlusslage vordringlich privat hergestellt werden soll. Dann ist nicht das im BauGB verankerte Erschließungsbeitragsrecht, sondern die unter den Erschließungsträgern vereinbarte Kostenteilung maßgebend. Sollte diese private Erschließung jedoch nicht zum Tragen kommen, ist eine Beitragspflicht nicht zu vermeiden. Sie wäre im Übrigen auch kein Grund, die Planungen insgesamt einzustellen, da das Interesse an der Entwicklung neuer Baulandflächen höher einzuordnen ist als die durch die Beitragspflicht entstehenden persönlichen Nachteile.

4.2.3 Abwägung

Die Stellungnahme wird wie vorgeschlagen im weitern Verfahren berücksichtigt. Sollte jedoch die beabsichtigte private Erschließung scheitern und die Stadt müsste die Erschließung durchführen, kann die Beitragspflicht nicht abgewendet werden.

4.3 Schreiben SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstraße 12-14; 56068 Koblenz, vom 30.11.2016

4.3.1 Inhalt der Stellungnahme

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Neubaugebietes in Remagen-Unkelbach mit einer Gesamtfläche von 27,4 ha.

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde bereits vom Ingenieurbüro Fischer, Erftstadt, konzipiert. Das Büro geht davon aus, dass eine zentrale Versickerung aufgrund der topografischen Verhältnisse und der geringen Versickerungsleistung des Untergrundes nicht möglich ist. Vorgesehen ist deshalb eine Rückhaltung in Form eines Stauraumkanals bzw. eines offenen Beckens und die gedrosselte Einleitung in den Unkelbach, einem Gewässer III. Ordnung. Die Unterlagen weisen im Übrigen darauf hin, dass der Unkelbach bereits heute nicht ausreichend leistungsfähig ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich zu beachten, dass für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser die sachgerechte Wiedereinleitung in den Unkelbach nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln ist.

Im Zuge der weiteren Planung ist auch **nachweislich** sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden wie z. B. dem rheinlandpfälzischen Leitfaden Starkregen "Was können die Kommunen tun?", erschienen Februar 2013, einsehbar unter: http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Unkelbach ist eine Erlaubnis durch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz zu erteilen. Art und Umfang der Unterlagen ergeben sich aus einem Merkblatt, das der Homepage der SGD Nord entnommen werden kann unter: http://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/Gewaesserschutz/Abwasser/Merkblatt zu Aentraegen auf Erteilung einer wasserrechtl. Erlaubnis.pdf

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das in dem Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Ggf. sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

4.3.2 Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1: Oberflächenwasserbewirtschaftung

Im Rahmen der weiteren Detailplanungen werden die notwendigen Unterlagen erstellt, um die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Unkelbach zu erhalten.

In Bezug auf Starkregenereignisse werden die Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan um die angegebenen Quellenangaben und Informationsmöglichen ergänzt.

Auf Grund der Starkregenereignisse in den letzten Jahren stellt die Stadt Remagen in Zusammenarbeit mit der Fischer Ingenieurbüro GmbH, Erftstadt, ein vom Land gefördertes Hochwasserschutzkonzept auf, in dem ein besonderes Augenmerk auch den starkregengefährdeten Gebieten in den engen Tallagen gilt. Zu dem Plangebiet "Im alten Garten" führen die Fachleute aus:

"Bei der Realisierung des Baugebietes "Alter Garten" im Süden von Unkelbach ist zu berücksichtigen, dass eine Fließmulde aus der Hanglage das Baugebiet quert. Das Freihalten dieser Mulde für Extremabflüsse und die angepasste Bauweise von Häusern und Nutzungen stellt die geforderte Hochwasser angepasste Bauweise für Hangabflüsse bei Starkregen sicher. Erdgeschoss, sowie Kellerfenster und –Abgänge sind um wenige Dezimeter höher als das anstehende Gelände anzulegen. Auf diese Weise ist bei extremem Oberflächenabfluss kein Gebäudeschaden zu befürchten (M1.5)."

Betrachtet man die angrenzende Landschaft südlich des Plangebietes wird schnell deutlich, das auf Grund der vorgelagerten strukturreichen Grün- und Waldflächen bereits gute Voraussetzungen für die natürliche Rückhaltung von Niederschlagswasser gegeben sind. Die Gefahr einer Zuführung von Starkregenmassen aus dem Außengebiet in das Baugebiet hinein ist eher als gering einzustufen, zumal der Einzugsbereich durch den unweit gelegenen Dungkopf als topographische Grenze überschaubar ist.

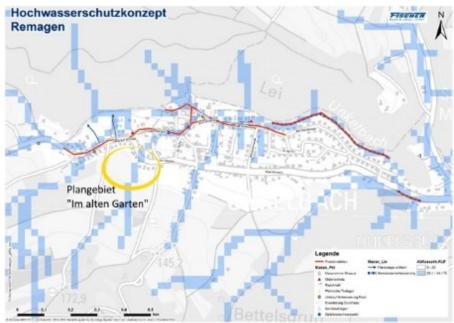


Abbildung 4: Hochwasserschutzkonzept Remagen, Problemstellen in Unkelbach, © Fischer Ingenieurbüro GmbH, bearbeitet durch Stadtverwaltung Remagen

Die im Hochwasserschutzkonzept zitierte Fließmulde verläuft nahezu mittig durch das Baugebiet. Aus dem Außenbereich kommend verläuft sie durch ein Bauband und mündet sodann in einem der Stichwege. Eine mögliche Betroffenheit durch Starkregenabfluss aus dem Außengebiet ist damit für wenige Grundstücke gegeben (vgl. Abbildung 5). Weiterer Niederschlagswasserabfluss ist über die das Baugebiet seitlich begrenzen Wirtschaftswege zu erwarten.



Abbildung 5: Lage der Fließmulde im Baugebiet

Der Abbildung 5 kann entnommen werden, dass auf Grund der Geländesituation die Abschirmung des Baugebietes durch einen Wall nicht sinnvoll ist. Dieser Wall müsste etwa 60 bis 70 m südlich des Baugebietes quer durch eine bewaldete Fläche und über die gesamte Breite des Gebietes von etwa 200 m geführt werden, damit er - das natürliche Gefälle nutzend - oberirdisch abfließende Niederschläge am Plangebiet vorbei führen kann.

Um die Höhenanpassung der Häuser an das umliegende Gelände im Sinne der Empfehlungen des Hochwasserschutzkonzeptes zu ermöglichen, wird die Bezugshöhe in dem betroffenen Baufeld von bislang 120,0 bzw. 121,0 m auf 121,5 m angehoben. In die textlichen Festsetzungen wird zudem ein Passus aufgenommen, wonach aus Gründen des Schutzes vor Starkregenabfluss eine Überschreitung der festgesetzten Bezugshöhe von bis zu 0,5 m ausnahmsweise zulässig ist.

Zu 2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Erweiterung der Siedlungsflächen entlang des südlichen Ortsrandes von Unkelbach ist bereits seit 20 Jahren und mehr Gegenstand verschiedener Planungen auf unterschiedlichen Ebenen. Bereits der aktuelle Flächennutzungsplan in der seit dem 28.01.2004 geltenden Fassung sieht diese Planungen vor. Im Rahmen der bisherigen Bauleitplanung wurden ebenfalls keine Belange vorgetragen, die eine entsprechende Überlastung der nachgeschalteten Leitungen und Einrichtungen befürchten ließe. Im aktuellen Verfahren wurde der Abwasserzweckverband unmittelbar als von der Planung betroffene Behörde beteiligt. Von dieser wurden keine Bedenken geäußert.

Die Stadt geht mithin unverändert davon aus, dass das nachgeordnete (modifizierte) Mischwassersystem auf den voraussichtlichen Zuwachs ausgelegt ist, zumal der Geltungsbereich gegenüber den bisherigen Planungen erheblich verkleinert wurde.

4.3.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme soll wie vorstehend dargelegt im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

4.4 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI14, Polcher Straße 15-19; 56727 Mayen, vom 08.12.2016

4.4.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

4.4.2 Stellungnahme der Verwaltung

Das Plangebiet wird mit dem Bebauungsplan erstmalig einer Bebauung zugeführt. Somit war der Hinweis, dass auch die Telekommunikationsanlagen und - einrichtungen entsprechend zu ergänzen sind, zu erwarten. Die späteren Wohnbaugrundstücke werden über die öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen und an die überörtlichen Netze angebunden. Damit können die notwendigen Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum verlegt werden.

Zur Koordinierung der Lage der verschiedenen Leitungsträger im Verkehrsraum erfolgt eine frühzeitige Einbindung auch der Telekom. Dies gilt auch für den Fall, dass die Erschließungsanlagen mittels Erschließungsvertrag von privaten Dritten errichtet werden.

4.4.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Beteiligung der Telekom am weiteren Verfahren, insbesondere an der Ausbauplanung der Verkehrsflächen, beteiligt.

4.5 Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Umlegungsausschuss der Stadt Remagen, Geschäftsstelle, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen, vom 07.12.2016

4.5.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bauleitplanung der Stadt Remagen, hier: Aufstellung des Bebauungsplanes "Im alten Garten" (60.08/01), möchten wir aus bodenordnerischer Sicht Stellung beziehen.

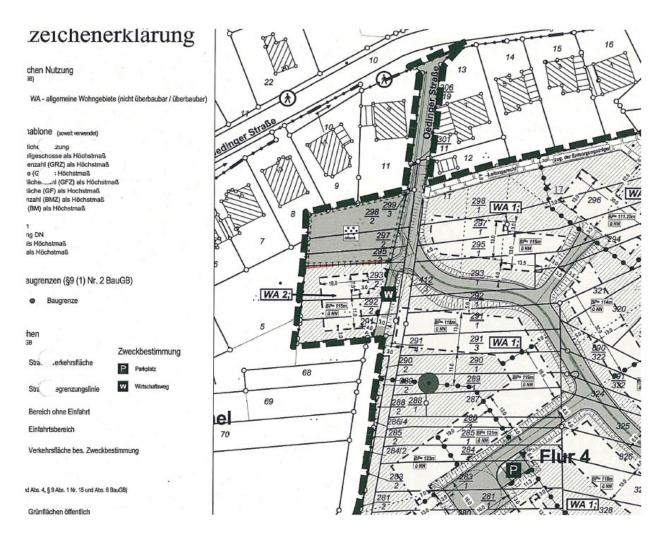
Im Bereich der Flurstücke Nr. 291/2, 292/2 und 293/2 sollte darauf geachtet werden, dass der dort entstehende Bauplatz über eine ausreichend breite (Vorschlag: 3 m) Anbindung an die Straßenverkehrsfläche verfügt. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht in keinster Weise erforderlich ist bestehende Flurstücksgrenzen für eine neue Planung zu nutzen. In diesem Sinne könnte die Abgrenzung zwischen Wohnbaufläche und öffentlicher Grünfläche auch parallel zur Baugrenze festgesetzt werden.

Betreffend der Bodenordnung des Bebauungsplanentwurfs kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden, ob das laufende Umlegungsverfahren "Im alten Garten" (Bebauungsplan "Im alten Garten (60.08/00)) hierfür nach Änderung des Umlegungsgebietes herangezogen werden kann oder ob es zweckmäßiger wäre hierfür ein neues Umlegungsverfahren einzuleiten.

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen gerne vorschlagen, in einem gemeinsamen Besprechungstermin die weitere Vorgehensweise zu erörtern.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



4.5.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregung zur Änderung der Abgrenzung zwischen dem Baufeld und der Grünfläche am westlichen Gebietsrand wird aufgenommen. Der Korridor zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der Grünfläche, der bislang konisch verläuft und sich zur geplanten Straße hin verjüngt, wird künftig durchgängig mit 3,00 m bemessen. Dies entspricht auch der Geometrie am südlichen Ende des Grundstücks. Den Bauherren wird damit eine ausreichend bemessene Zufahrtsbreite an der Erschließungsstraße ermöglicht.

Das Vermessungs- und Katasteramt hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das bisher eingeleitete Umlegungsverfahren an den neuen Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst werden soll. Ein entsprechender Beschluss des Umlegungsausschusses wird dort vorbereitet. In der Begründung zum Bebauungsplan wird zur Frage der Bodenordnung der betreffende Abschnitt an diese Entscheidung angepasst.

4.5.3 Abwägung

Die Anregung zum Verlauf der Abgrenzung zwischen dem Wohngebiet und der Grünfläche wird aufgenommen und die Planzeichnung entsprechend angepasst. Der Hinweis auf die Fortführung des eingeleiteten Umlegungsverfahrens mit geändertem Geltungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an den Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich, die Begründung wird entsprechend ergänzt.

4.6 Schreiben Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem, vom 13.12.2016

4.6.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die v. g. Bauleitplanung der Stadt Remagen werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die Erschließung ist über einen vorhandenen Wirtschaftsweg vorgesehen, der innerhalb des festgesetzten Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt an die K 40 anbindet.

Die Erschließung ist jedoch nicht verkehrsgerecht. Daher ist der Einmündungsbereich der zukünftigen Erschließungsstraße in die K 40 nach RASt 06 auszubilden, insbesondere hinsichtlich der Geometrie, Schleppkurven und Sichtweiten. Sollten hierfür weitere Verkehrsflächen benötigt werden, sind diese zur Baurechtschaffung im Bebauungsplan zu sichern.

Die vorhandene Bushaltestelle liegt im zukünftigen Einmündungsbereich und muss ggf. umgesetzt werden. Die entsprechenden Planungen sind mit unserer Fachgruppe Planung abzustimmen.

Ferner hat die Stadt Remagen durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o. g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigner Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Mit freundlichen Grüßen

4.6.2 Stellungnahme der Verwaltung

In der Anregung wird vorgetragen, die Einmündung der das Baugebiet erschließenden Straße entspräche nicht den Anforderungen der RASt06. Dies wird für das weitere Verfahren nochmals überprüft. Festzuhalten ist, dass dem Bebauungsplan eine von einem Fachplanungsbüro erstellte konkrete Straßenplanung zu Grunde liegt. Der Nachweis der Fahrgeometrie (Schleppkurven) ebenso wie die Sicht- und Halteweiten werden den Unterlagen ggf. auch in Form eigener Darstellungen in der Begründung beigefügt.

Die Ausführungen zum Schallschutz werden zur Kenntnis genommen. Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass das Baugebiet durch den Verkehr auf der Kreisstraße in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Berührungspunkte ergeben sich lediglich durch die erforderlichen verkehrlichen Anbindungen über die bisherigen Wirtschaftswege im Westen wie auch im Osten des Geltungsbereichs. Im Übrigen trennt die bereits bestehende Bebauung entlang der Oedinger Straße und Baugebiet und schirmt beide gegeneinander ab. Eine weitergehende Betrachtung oder

Begutachtung wird auch angesichts der Verkehrsmengen auf der Kreisstraße nicht für erforderlich gehalten.

4.6.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Anregung wie zuvor dargelegt bei der weiteren Planung berücksichtigt.

4.7 Schreiben der bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH; Pennefeldsweg 12; 53177 Bonn; vom 13.12.2017

4.7.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Günther,

bezugnehmend auf den Besuch von Herrn Krüger und Herrn Meurer und auf Ihr o.g. Schreiben vom 11.11.2016 möchten wir Ihnen anzeigen und unser Interesse bekunden, alle neu zu errichtenden Wohneinheiten mit Glasfaseranschlüssen für Internet und Telefonie sowie Radio und TV, zu erschließen.

Wir bitten daher um rechtzeitige Information und Einbeziehung, damit wir im Rahmen der Erschließung der Versorgungsträger sofort mitverlegen können.

Für dieses Vorhaben wurde bereits durch bn:t an der Ecke Oedinger Strasse ein Übergabeschacht errichtet.

Mit freundlichen Grüßen

4.7.2 Stellungnahme der Verwaltung

Für den notwendigen Ausbau der Infrastruktur wird die bn:t in die weitere Planung eingebunden, insbesondere bei den Planungen zum Bau der notwendigen Erschließungsanlagen, um entsprechende Trassen mit anderen Leitungsträgern zu koordinieren. Diese Aufgabe ist bei der vorgesehenen Erschließung durch private Dritte (die Eigentümer der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke) im Rahmen eines Erschließungsvertrages weiterzugeben.

4.7.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. bn:t wird im weiteren Verfahren und insbesondere bei der Planung der Erschließungsanlage rechtzeitig eingebunden.

4.8 Schreiben Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30; 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 19.12.2016

4.8.1 Inhalt der Stellungnahme

Landesplanung/Städtebau

Es bestehen keine Bedenken.

2) Naturschutz

Eine Stellungnahme ist derzeit noch nicht möglich, da Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz noch nicht vorliegen.

Wasserwirtschaft

Es bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Einleitung des Niederschlagswassers einer wasserrechtlichen Erlaubnis der oberen Wasserbehörde bedarf.

4) Abfallwirtschaft

Die Erschließung des Plangebietes ist so vorzusehen, dass die Straßen durch Müllfahrzeuge zum Zwecke der Abfallentsorgung befahren werden können.

Insoweit ist auf die Vorgaben der DGUV Information 214-033 –vormals BGI 5104 - der BG Verkehr hinzuweisen. Demnach haben Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr, welche zum Zwecke der Abfallentsorgung durch Müllsammelfahrzeuge befahren werden sollen, eine Breite von mindestens 4,75 m vorzuweisen, Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen.

In Stichstraßen sind entsprechend ausreichend dimensionierte Wendeanlagen für bis zu dreiachsige Müllsammelfahrzeuge vorzuhalten, da ein Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeugen grundsätzlich in neu hergestellten Straßen unzulässig ist, insbesondere wenn vorgenannte Mindestbreiten nicht eingehalten werden können.

Bei zwei der geplanten Stichstraßen der inneren Erschließung fehlt eine Wendeanlage. In der Konsequenz müssten die Müllgefäße der betroffenen Grundstücke an der Haupterschließungsstraße der inneren Erschließung des Plangebietes bereitgestellt werden.

Diese Haupterschließungsstraße ist jedoch nur dann ordnungsgemäß für Müllsammelfahrzeuge befahrbar, wenn am Ende (Wirtschaftsweg, "Im alten Garten") eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage oder Wendemöglichkeit eingeplant wird.

Altablagerungsstellen sind in dem unmittelbaren Planbereich nach hiesigen Informationen nicht zu verzeichnen. Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann jedoch nur die SGD-Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, erteilen.

5) Denkmalpflege

Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken. Im überplanten Bereich sind keine Bau- und Kunstdenkmäler bekannt. Eventuelle Kleindenkmäler wie Bildstöcke, Wegekreuze sind uns nicht immer vollständig bekannt. Sollten sich im Planbereich solche Kleindenkmäler befinden, bitten wir, uns diese mitzuteilen. Archäologische Funde können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind uns die entsprechenden Bereiche nicht immer hinreichend geläufig. Wir bitten daher, sowohl die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, als auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, als Fachbehörden ebenfalls zu beteiligen.

6) Verkehr

Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten im Rahmen der Verkehrsanbindung ist Sorge zu tragen.

7) Jugendamt

Es bestehen keine Bedenken.

4.8.2 Stellungnahme der Verwaltung

zu 1) Landesplanung/Städtebau keine Ausführungen erforderlich

zu 2) Naturschutz

Im Mai 2017 hat der Gesetzgeber einen neuen § 13b BauGB ("Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren") eingeführt. Damit können die Träger der Bauleitplanung unter bestimmten Bedingungen Erleichterungen bei den Verfahrensvorschriften in Anspruch nehmen. Hierzu gehört, dass der Bebauungsplan eine Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmetern aufweist und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Der Bebauungsplan begründet zudem keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (FFH- oder Vogelschutzgebiete) oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Das vorliegende Bauleitplanverfahren erfüllt diese Voraussetzungen und soll daher auf das neue Verfahren nach § 13b BauGB umgestellt werden. Damit entfällt auch die Verpflichtung zur Vorlage eines Umweltberichts. Zudem gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die parallel zur Unterrichtung von der Stadt bereits in Auftrag gegebenen Fachbeiträge zum Natur- sowie zum Artenschutz werden gleichwohl den Unterlagen im weiteren Verfahren beigefügt. Belange, die zu einer Änderung der Ziele und Inhalte der Planung führen würden, ergeben sich hieraus nicht.

zu 3) Wasserwirtschaft

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die notwendige Einleiterlaubnis

wird zu gegebener Zeit beantragt.

zu 4) Abfallwirtschaft

Die Haupterschließungsachse weist eine Breite von 6,5 m auf, die hiervon abzweigenden Stichstraßen 3,5 bzw. 4,5 m.

Die beiden lediglich 3,5 m breiten Stichwege dienen der Anfahrt auf jeweils zwei Baugrundstücke. Hier scheint es angemessen, dass die Bewohner die Mülltonnen am Abfuhrtag an die Hauptachse stellen, was in der Begründung zum Bebauungsplan nochmals stärker betont wird. Ein Befahren des Stichweges mit dem Müllfahrzeug wird damit nicht erforderlich.

Die übrigen Straßen verfügen über die geforderten Breiten und Wendemöglichkeiten, so dass die vorgetragenen Belange bei der Planung ausreichend berücksichtigt werden.

zu 5) Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst sind Bildstöcke, Wegekreuze oder dergleichen nicht vorhanden. Im Verfahren wurde die Generaldirektion Kulturelles Erbe mit den Direktionen Archäologie sowie der Landesdenkmalpflege unmittelbar beteiligt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Archäologie in Punkt 4.1 wird verwiesen.

zu 6) Verkehr und zu 7) Jugendamt Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

4.8.3 Abwägung

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Mit der Überleitung des weiteren Verfahrens auf die Bestimmungen des § 13b BauGB werden die Naturschutzrechtlichen Belange auf eine neue Basis gestellt und gehen wie vorstehend dargestellt in die weitere Planung ein.

Eine weitergehende Änderung oder Ergänzung der Ziele und Inhalte der Planung wird nicht erforderlich.

4.9 Schreiben Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5; 55129 Mainz, vom 16.12.2016

4.9.1 Inhalt der Stellungnahme

Bergbau / Altbergbau;

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan 60.08 "Im alten Garten" (60.08/01) im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Unkelbach" (Eisen) und "Goldgrube" (Kupfer, Eisen) liegt.

Die potenzielle externe Ausgleichsfläche wird von den erloschenen Bergwerksfeldern "La bonne Esperance" (Kupfer), "Steinacker" (Eisen) und "Goldgrube" (s.o.) überdeckt.

Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentürnerinnen liegen hier nicht vor.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

~ Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

4.9.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen zum Alt-/Bergbau sind bekannt. Die Bergwerksfelder waren deutlich größer abgegrenzt, als der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Anhaltspunkte dafür, dass es innerhalb des Geltungsbereichs selbst bergbauliche Aktivitäten gegeben hat, sind nicht bekannt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren eine Passage enthalten, die auf diese Thematik eingeht.

Durch die Umstellung des Verfahrens auf die Regelung des § 13b BauGB wird es nicht mehr erforderlich, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vorzuhalten. Die Darlegungen zur Überdeckung der bisher vorgesehenen Ausgleichsflächen mit altbergbaulichen Gebieten werden zur Kenntnis genommen, sind für das weitere Verfahren auf Grund der Umstellung jedoch nicht mehr relevant.

Die Angaben zur Radonprognose werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

4.9.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird wie dargelegt ergänzt. Eine weitergehende Änderung oder Ergänzung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes erfolgt nicht.

4.10 Schreiben Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz; Peter-Klöckner-Straße 3; 56073 Koblenz, vom 19.12.2016

4.10.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen an dem Bebauungsplan "Im alten Garten" der Stadt Remagen, Ortsbezirk Unkelbach, beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Aus Sicht unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung.

Wir bitten jedoch darauf zu achten, dass die zur Erschließung des Plangebietes vorgesehene Oedinger Straße, welche im weiteren Verlauf in einen Wirtschaftsweg mündet, weiterhin uneingeschränkt mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten befahren werden kann, um die Erschließung der südlich des Plangebietes befindlichen Nutzflächen sicherzustellen.

Ferner bitten wir im weiteren Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

4.10.2 Stellungnahme der Verwaltung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt ein Ausbau des zwischen den Häusern Oedinger Straße 7 und 9 gelegenen Wirtschaftsweges. Dabei wird die Benutzbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht eingeschränkt.

Der im östlichen Geltungsbereich gelegene Wirtschaftsweg (Aufmündung auf die K40 zwischen den Häusern Am Weiher 21 und 25) bleibt unverändert. Eventuelle Anpassungen im nördlichen Abschnitt führen zumindest nicht zu einer Einschränkung der Benutzbarkeit.

Durch die vorgesehene Umstellung des weiteren Verfahrens auf die Bestimmungen des § 13b BauGB wird die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen nicht mehr erforderlich.

4.10.3 Abwägung

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren wie dargelegt berücksichtigt.

4.11 Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG; Schützenstraße 80-82; 56068 Koblenz, vom 16.12.2016

4.11.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Günther, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Entwurf des Bebauungsplans "Im alten Garten" vom 11.11.2016.

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 30.9.2016 (ist in Kopie beigefügt).

Das Neubaugebiet ist im Wirtschaftsplan 2018 aufgenommen und soll, für die Gewerke Wasser und Abwasser, nach heutigem Kenntnisstand als Privaterschließung durchgeführt werden.

Aufgrund der erforderlichen äußeren Erschließung bis zum Vorfluter, bitten wir um frühzeitige Bekanntgabe nach Abschluss des städtebaulichen Erschließungsvertrags.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Ihre Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG Im Auftrag der Energieversorgung Mittelrhein AG Betriebsführung Stadtwerke Remagen Betriebszweig Wasser und Abwasser

30. September 2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht --/22.9.2016/8:47

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom NG-WN / Bo

Neubaugebiet "Alter Garten"
Auszug Ortsbeiratsprotokoll des OBR's Unkelbach vom 24.8.2016

Sehr geehrter Herr Nelles, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum geplanten Neubaugebiet "Im alten Garten".

Das Baugebiet wird entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen. Dabei greift die Neuplanung die bestehende Planung des Ingenieurbüros Fischer auf.

Der Hauptanschlusspunkt liegt im Bereich "Oedinger Straße 7", ein zweiter Anschlusspunkt gegebenenfalls bei "Am Weiher 21". Das Schmutzwasser wird dem Hauptsammler in der Kreisstraße zugeführt. Für das Niederschlagswasser wird ein Regenwasserkanal zum Unkelbach erforderlich.

Das Gebiet befindet sich in der Vorplanung, deshalb sind zurzeit keine genaueren Angaben möglich.

Wenn Sie noch Fragen haben - wir sind zu Auskünften gerne bereit.

Freundliche Grüße

Ihre Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG Im Auftrag der Energieversorgung Mittelrhein AG Betriebsführung Stadtwerke Remagen Betriebszweig Wasser und Abwasser

4.11.2 Stellungnahme der Verwaltung

Mit der Umsetzung der Bauleitplanung wird erstmalig eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs ermöglicht. Wie bei anderen Versorgungsträgern auch sind die Leitungen und Anlagen zur Gas- sowie zur Wasserver- und Abwasserentsorgung erstmalig herzustellen. Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist eine enge Abstimmung mit den Versorgern zur Koordination der jeweiligen Leitungen und Anlagen erforderlich.

4.11.3 Abwägung

Die Inhalte der Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die ENM wird im weiteren Verfahren zusammen mit den anderen Leitungsträgern beteiligt, insbesondere zur Koordination bei der konkreten Planung der Erschließungsanlagen. Diese Verpflichtung ist beim Abschluss eines Erschließungsvertrages auf private Dritte zu übertragen.

4.12 Stadtverwaltung Remagen, Fachbereich 2

4.12.1 Inhalt der Stellungnahme

Um die Möglichkeit einer Befahrung des Wirtschaftsweges in Richtung der Straße "Am Weiher" in Notsituationen bzw. für einen späteren Straßenausbau zu gewährleisten, sollte ein entsprechender Radius am Übergang Neubaugebiet / Wirtschaftsweg geschaffen werden.

4.12.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Planungen sehen vor, den am östlichen Rand des Geltungsbereichs gelegenen Wirtschaftsweg (Hohlweg) in Notsituationen zur Erschließung des Plangebietes nutzen zu können. Der Einmündungsbereich auf die Erschließungsachse im Plangebiet muss daher auch entsprechend ausgeführt werden. Die Verkehrsfläche ist daher entsprechend der Anregung anzupassen.

4.12.3 Abwägung

Die Planzeichnung wird der Anregung entsprechend ergänzt.

Im Rahmen der Beratung stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes, da das Hochwasserschutz-Konzept noch nicht beraten worden ist. Herr Bachem weist darauf hin, dass für das Bebauungsplangebiet eine abwassertechnische Lösung gefunden und der in Rede bestehende Bereich durch Starkregen zudem nicht vorrangig betroffen ist. Der Antrag auf Vertagung wird gegen 5 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Nach abgeschlossener Beratung ergehen nachstehende

Beschlüsse:

Der Stadtrat beschließt,

- die vorgetragenen Belange wie vorstehend dargelegt auszuwerten, zu gewichten und unter- und gegeneinander abzuwägen.
- die so geänderte Planung wird als Verfahren nach §13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) fortzuführen
- die Durchführung der Offenlage.

mehrheitlich beschlossen Nein 5 Enthaltung 0

Zu Punkt 10 – EnAHRgie; Energiekonzept für den Kreis Ahrweiler Vorlage: 0445/2017 –

Sachverhalt:

Seit 2015 erarbeitet das Bundesforschungsprojekt "EnAHRgie" ein Energiekonzept für den Kreis Ahrweiler und seine Kommunen. In der Innovationsgruppe genannten Projektarbeitsgruppe arbeiten sowohl Vertreter wissenschaftlicher Institute

verschiedener Fachrichtungen (Juristen, Elektrotechnik, Speichertechnik, Stoffstrommanagement, Politikwissenschaften, Soziologie) als auch Praxispartner (Energieversorger, Kommunen, Kreisverwaltung, Handwerkskammer, gesellschaftlich relevante Vereine und Verbände) an dem Konzept, das mit konkreten Fallbeispielen auch Lösungsmöglichkeiten für die kommunale Ebene aufzeigen wird. In einzelnen Szenarien, die beispielhaft verschiedene Schwerpunkte der Entwicklung anhand der jeweiligen örtlichen Potenziale verdeutlichen, werden Leitlinien für eine mögliche Unterstützung der Energiewende auf örtlicher Ebene dargestellt. Auf Basis der Szenarien haben in einer Vielzahl von Veranstaltungen sowohl die Vereine und Verbände (Naturschutz, Landwirtschaft, Waldbauern. Tourismus) als auch Vertreter der kommunalen Gremien (z. B. Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung am 23.08.2017, Kommunales Forum am 05.09.2017) die Möglichkeiten der Energiewende besprochen und bewertet. Diese Aspekte sind in die Gesamtdarstellung mit eingeflossen. Der mit Mitteln des Bundes geförderte Prozess zur Erarbeitung eines Energiekonzeptes endet im Kreis Ahrweiler Ende dieses Jahres.

Eine Energiewende ist mit Blick auf den CO₂ Ausstoß, Atomausstieg, Landschaftsverbrauch beim Kohleabbau und zunehmende Starkregenereignisse dringend erforderlich. Auch können durch die Umstellung der Energieproduktion auf dezentrale Strukturen erhebliche Wertschöpfungspotenziale in der Region realisiert werden. Die Energiewende ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, bei der alle Akteure wie Staat und Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft sowie private Haushalte und gesellschaftliche Verbände ihren spezifischen Beitrag leisten müssen.

Auf Empfehlung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses fasst der Stadtrat nachstehend formulierte

Beschlüsse:

- 1.
- Die Stadt Remagen ist sich der wachsenden Bedeutung Erneuerbarer Energien bewusst und will ihren Beitrag zur notwendigen Energiewende leisten. Zur Sicherung einer nachhaltigen Versorgung ist es erforderlich, Energie langfristig aus regenerativen Quellen zu gewinnen. Die Stadt unterstützt den Kreis daher bei dem Ziel, den Strombedarf kreisweit bilanziell bis 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken. Im Rahmen der Energiewende unterstützen wir auch die Nutzung von Wärmepotenzialen (z.B. Wärmedämmung, Geothermie, Solarthermie, Nahwärmenetze, BKHW etc.).
- 2. Die Stadt Remagen nimmt das Energiekonzept des Projekts "EnAHRgie" für den Kreis Ahrweiler einschließlich der Energiesteckbriefe, die hierzu ergangenen Vorschläge des Runden Tisches der Vereine und Verbände sowie des Kommunalen Forums zustimmend zur Kenntnis.
- 3. Die Stadt Remagen ermächtigt den Bürgermeister gemeinsam mit dem Kreis und den hauptamtlich geführten Kommunen (*bei Verbandsgemeinden*: unter Einbeziehung der Ortsgemeinden) eine Arbeitsstruktur zur Umsetzung der

Energiewende zu entwickeln und dem Rat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 11 – 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der

Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989

Vorlage: 0438/2017 –

Sachverhalt:

Zuletzt wurden die Grabstellengebühren für Urnenreihengrabstätten, Urnenkaufgräber und Urnenstelen zum 01.01.2017 um 10 % erhöht. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber und für die Nutzung der Leichenhallen blieben unverändert.

Bis 30.06.2017 wurden insgesamt 59 Bestattungen (18 Erdbestattungen und 41 Urnenbestattungen) vorgenommen. Hiervon waren für 50 Bestattungen Grabstellengebühren zu entrichten (Neukauf oder Verlängerung von Grabstellen). Für die verbleibenden 9 Bestattungen fielen Gebühren nur für das Ausheben und Schließen bzw. die Hallennutzung an.

Bei 5 Gräbern wurden die Nutzungsrechte wieder erworben.

Die Friedhofsgebühren werden für 3 verschiedene Kostenstellen erhoben:

1. Friedhofsanlagen (Gräber, Anlagen, Wege, Grünanlagen) - Produkt 55310

Defizit 2013		81.703,07 €
Defizit 2014		88.798,79 €
Defizit 2015		111.094,29 €
Defizit 2016		153.397,16 €
Defizit	per 31.12.2017 (Hochrechnung)	177.648,06 €

2. Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) - Produkt 55320

Defizit	per 31.12.2017 (Hochrechnung)	650,00 €
Überschuss 2		2.839,96 €
Überschuss 2	2015	4.000,77 €
Überschuss 2	2014	9.689,89 €
Überschuss	2013	8.562,47 €

3. Friedhofshallen - Produkt 55330

Defizit 2013		2.718,63 €
Defizit 2014		196,73 €
Defizit 2015		5.669,43 €
Defizit 2016		6.573,55€
Defizit	per 31.12.2017 (Hochrechnung)	6.656,23 €

Herr Krämer erklärt, dass im Entwurf der 21. Änderung der Friedhofsgebührensatzung, die zum 01.01.2018 in Kraft treten soll, eine Anpassung der Gebühren an die neuen Bestattungsformen vorgenommen, aber keine Gebührenerhöhung eingerechnet wurde.

Der Stadtrat stellt übereinstimmend fest, dass es sich um eine moderate Gebührengestaltung handelt, die er akzeptieren und für gut befinden könne. Die Verwaltung wird gebeten, den bestehenden Flyer schnellstmöglich um die neuen Bestattungsformen zu ergänzen. Ferner möge sich die Verwaltung im Falle von Baumbestattungen den Wünschen der Bürger hinsichtlich der Auswahl des Baumes flexibel zeigen.

Nach kurzer Beratung ergehen nachstehende

Beschlüsse:

- Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber und für die Nutzung der Leichenhallen bleiben unverändert.
- 2. Die Gebühren für den Kauf der Gräber werden den neuen Bestattungsformen angepasst bzw. erstmalig festgesetzt.

Der Stadtrat beschließt die 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 12 – Überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen 2017 Vorlage: 0450/2017 –

Sachverhalt:

Der Bericht der Kreisverwaltung Ahrweiler über die unvermutete überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen vom 24.08.2017 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Nach § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der Stadtrat über eine überörtliche Prüfung zu unterrichten.

Einziger Kritikpunkt sind die Getränkekassen, die in den Kindertagesstätten noch geführt werden, so teilt Herr Krämer mit.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Prüfbericht der Kreisverwaltung Ahrweiler zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 13 – Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 Vorlage: 0428/2017 –

Sachverhalt:

Am 07.08.2017 wurde durch das Forstamt Ahrweiler der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018 übermittelt. Im Einzelnen stellen sich die Erträge und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2018 wie folgt dar:

Erträge:

a) Erlöse aus Holzverkauf	38.900 €
b) Rückläufe SEM	10.000 €
c) Jagdpacht	7.000 €
d) Wildschadenverhütungspauschale	1.022 €

Zwischensumme: 56.922 €

<u>Aufwendungen:</u>

a)	Sachaufwand ohne Unternehmer	50€
b)	Unternehmereinsatz gesamt	36.720 €
,	Unternehmereinsatz im Forstbetrieb (18.020 €), SEM (10.000 €),	
	Waldpflege (3.500 €), Erholung und Waldleben (2.500 €),	
	Waldschutz gegen Wild (1.200 €), Verkehrssicherung und	
	Umweltvorsorge (800 €), Wege (500 €), übriger Forstbetrieb (200 €)	
c)	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.800€
	Abgaben und Versicherungen	
d)	Anteilige Kosten für den Förster	9.900€
e)	Jagdpacht	7.000€

Zwischensumme: 55.470 €

Überschuss: 1.452 €

Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich somit ein voraussichtlicher Überschuss in Höhe von 1.452 €.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Fortwirtschaftsplan für das Jahr 2018 zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 14 – Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 Vorlage: 0436/2017/1 –

Sachverhalt:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Auf die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 15 wird verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 15 – Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 Vorlage: 0437/2017/1 –

Protokoll:

Der Produkthaushaltsplan 2018 sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Die seit Jahren geübte Praxis, die Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten "Stellenplan und Haushalt" en bloc abzugeben, wird beibehalten.

Die Haushaltsrede des Vorsitzenden, die Stellungnahmen der Fraktionen und des Ratsmitgliedes der WGR sind dieser Niederschrift als Bestandteil beigefügt.

Aus dem Wortbeitrag von Ratsmitglied Dr. Wyborny geht folgender Antrag hervor:

Erhöhung des Haushaltsansatzes beim Produkt 28110 von 5.000,00 € auf 10.000,00 €, der zu gleichen Teilen auf die Ortsteile für die Organisation von Festen an die Vereine verteilt werden soll. Die Zustimmung zum Haushalt wird von der Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel abhängig gemacht.

Dieser Antrag wird gegen 1 Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den gesamten Haushaltsplan sowie über die Haushaltssatzung abstimmen. Die Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 32+1
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder: 28+1
Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss:

Damit ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mehrheitlich beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut:

"HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REMAGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

vom 27. November 2017

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf (EH 10+21+25+30)	30.269.953 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (EH 19+22+26)	29.535.334 €
der Jahresüberschuss auf (EH 31)	734.619 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf (FH 22)	1.814.600 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (FH 35)	4.133.721 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (FH 42)	4.788.707 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (FH 43)	-654.986 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf (FH 54) -820.000 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 529.000 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

3.000.000 €.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden (§ 86 GemO), werden festgesetzt auf

 Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Betriebszweig Wasserversorgung auf	121.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	1.200.000 €
zusammen auf	1.321.000 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Betriebszweig Wasserversorgung auf	100.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	400.000 €
zusammen auf	500.000€

3. Verpflichtungsermächtigungen

Für die Eigenbetriebe und deren Einrichtungen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A auf	300 v. H.
-	Grundsteuer B auf	365 v. H.
_	Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

-	für den ersten Hund	84 €
-	für den zweiten Hund	108 €
-	für jeden weiteren Hund	168 €
-	für gefährliche Hunde	564 €

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 29.076.429,59 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 29.263.889,59 € und zum 31.12.2018 29.998.508,59 €.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Remagen, 27. November 2017

Herbert Georgi Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen Nein 1

Zu Punkt 16 - Mitteilungen und Anfragen -

Protokoll:

a) Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

b) Anfragen

1. Ratsmitglied Dr. Wyborny trägt folgende Anfrage vor: Den Medien war eine eigentlich sinnvolle Idee zu entnehmen, dass Mitfahrerbänke zunächst in Unkelbach aufgestellt werden sollen. Ist es richtig, dass sich der Vorgang weiter verzögert, weil man sich nicht auf eine Farbe der Bänke einigen kann oder was ist die Ursache für die Verzögerung beim Aufstellen?

Antwort der Verwaltung:

Die Angelegenheit wurde im Rahmen eines Treffens aller Ortsvorsteher, das vor ca. zwei Wochen stattfand, besprochen. Das Projekt soll Anfang des Jahres 2018 im Ortsteil Unkelbach gestartet werden.

- 2. Ratsmitglied Blüher bedankt sich für die unbürokratische Unterstützung der Vereine durch die Verwaltung anlässlich der "Kulturzeit", die in diesem Jahr im Ortsteil Kripp stattfand.
- 3. Ratsmitglied Heydecke weist darauf hin, dass in der Unterführung der Nordeinfahrt angeblich Drogen konsumiert werden. Er bittet die Verwaltung, vor allem am späten Abend bzw. nachts Polizeikontrollen in diesem Bereich zu veranlassen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:00 Uhr.

Remagen, den 30.11.2017

Der Vorsitzende Schriftführer/in

Herbert Georgi Bürgermeister Martina Frömbgen